Vorstands-Information

Amtliches Mitgliederrundschreiben gem. § 23 der Satzung

KZV Sachsen

Ausgabe 1/2024
vom 11.01.2024

		Seite
1	**Standesorganisation**	
1.1	Neujahrsgrüße	2
2	**Punktwerte**	
2.1	Punktwertänderungen für 2024	3
3	**Abrechnung**	
3.1	Zahnersatz-Punktwert	4
3.2	Festzuschuss-Beträge	4
3.3	Update Digitale Planungshilfe (DPF) Version 3.1.8	4
3.4	Laborpreise	4
3.5	Anpassung der Vergütungen in der gesetzlichen Unfallversicherung	5
3.6	Zahnarztwechsel während einer laufenden Parodontitistherapie	5
4	**Zulassung**	
4.1	Beschluss des Landesausschusses	6
5	**Allgemeine Verwaltungshinweise**	
5.1	Härtefallregelungen bei Zahnersatz für das Jahr 2024	6
5.2	Erste Kopie aus der Patientenakte kostenfrei	6
5.3	Dokumentencenter: Erinnerungsmails für wichtige Dokumente	7
5.4	Hinweise zur Einreichung von Zahnbehandlungsscheinen	7
6	**Service der Verwaltung**	
6.1	Vertragszahnärztliche Online-Fortbildungen der KZV Sachsen für das 1. Halbjahr 2024	8

Landeszahnärztekammer

Kurse der Fortbildungsakademie	Anlage 1
Anmeldungen zu den ZFA-Prüfungen bis zum 1. Februar 2024	Anlage 2

Der Vorstand
Dr. Holger Weißig, Ass. jur. Meike Gorski-Goebel
Telefon 0351 8053-0 / Fax 0351 8053-621
www.zahnaerzte-sachsen.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 11 / 01099 Dresden

1 Standesorganisation

1.1 Neujahrsgrüße

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand der KZV Sachsen wünscht Ihnen im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2024.

Darüber hinaus wird jeder seine persönlichen Ziele und Prioritäten setzen, wissend, dass das Leben ein Wechselspiel von positiv Erreichtem und vertretbaren Kompromissen ist.
Diese Erkenntnis gilt auch im KZV-Alltag.

Bereits zum Jahresbeginn können wir Ihnen – und das ist das positiv Erreichte – die erhöhten Punktwerte bei allen Krankenkassen mitteilen. Wenn diese auch nicht immer die volle Inflationsrate ausgleichen, werden sie doch in Sachsen weiterhin – als vertretbarer Kompromiss – in einem sehr hohen Prozentsatz als ungekürzte Einzelleistung ausgezahlt. Das ist eigentlich selbstverständlich, jedoch in vielen KZV-Bereichen der Bundesrepublik nicht mehr gewährleistet.

Die KZV Sachsen wird sich weiterhin für die flächendeckende Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung einsetzen. Wenn Sie die Beschlüsse des Landesausschusses verfolgen, erkennen Sie: Die Bereiche mit einer Überversorgung werden weniger, die mit einer drohenden Unterversorgung mehr. Das ist ein Trend, der noch mehrere Jahre anhalten wird, sofern wir nicht aktiv gegensteuern.

In diesem Zusammenhang ist uns wichtig, dass Sie die Hinweise unter Punkt 3.6 beherzigen. Patienten, die während einer genehmigungspflichtigen Behandlung den Arzt bzw. die Praxis wechseln, sollten immer unaufgefordert alle Behandlungsunterlagen ausgehändigt bekommen. Dies trifft ebenso auf die neue PAR-Therapiestrecke zu inklusive der unterstützenden Parodontalbehandlungen.

Die Vorstands-Information soll auch 2024 prägnant und umfassend über all das informieren, was für Ihren Praxisalltag als Vertragszahnarzt wichtig ist. Vertiefen können Sie das Wissen in den vertragszahnärztlichen Online-Fortbildungen, die wir Ihnen unter Punkt 6 anbieten.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 11 / 01099 Dresden

2 Punktwerte

2.1 Punktwerteänderungen für 2024

Die mit dem vdek, der TK, der BARMER und der IKK classic verhandelten neuen Punktwerte sind bereits in der **Vorstands-Information Nr. 7/2023** veröffentlicht worden.

Ergänzend konnten mit weiteren sächsischen Krankenkassen neue Punktwerte für das Jahr 2024 verhandelt werden. Diese gelten vom **1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**.

AOK

KCH, PAR und KBR	1,2666 Euro
KFO	1,1385 Euro
IP, FU, FLA sowie BEMA-Z-Positionen 107a, 174a und 174b für den Personenkreis nach § 22a SGB V	1,4605 Euro
PAR-Leistungen BEMA-Z-Positionen 4, AITa, AITb, CPTa, CPTb, UPTc, UPTd, UPTe, UPTf, 108 und 111 für den Personenkreis nach § 22a SGB V	1,3013 Euro
KCH-Leistungen nach § 87 Abs. 2i und 2j SGB V (BEMA-Z-Positionen 151-155, 161, 162, 165, 171-173 und 182)	1,3013 Euro
Gutachten	1,3665 Euro

BKK

KCH, PAR und KBR	1,2450 Euro
KFO	1,1258 Euro
IP, FU, FLA sowie Leistungen für den Personenkreis nach § 22a SGB V	1,4231 Euro
Gutachten	1,3411 Euro

Knappschaft

KCH, PAR und KBR	1,2326 Euro
KFO	1,0958 Euro
IP, FU, FLA sowie BEMA-Z-Positionen 107a, 174a und 174b für den Personenkreis nach § 22a SGB V	1,4278 Euro

Die aktuellen Punktwertübersichten finden Sie auf **www.zahnaerzte-in-sachsen.de** unter **Praxis ▸ BEMA-Abrechnung ▸ Krankenkassen und Sonstige Kostenträger** bei **Punktwerte**.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 11 / 01099 Dresden

3 Abrechnung

Änderungen ab 1. Januar 2024

3.1 Zahnersatz-Punktwert

Für das Jahr 2024 wurde zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband ein neuer Punktwert für Zahnersatz vereinbart, der nun bei **1,0827 Euro** liegt.
Dieser ist bei allen Heil- und Kostenplänen anzusetzen, die ab dem 1. Januar 2024 ausgestellt werden.

3.2 Festzuschuss-Beträge

Seit 1. Januar 2024 gelten neue Festzuschuss-Beträge für Zahnersatz. Die entsprechende Abrechnungshilfe für Festzuschüsse finden Sie auf **www.zahnaerzte-in-sachsen.de** unter **Praxis ▸ BEMA-Abrechnung ▸ Allgemeine Abrechnungsinformationen** bei **Festzuschüsse**.

Das laminierte Exemplar erhalten Sie mit einer der nächsten Vorstands-Information.

3.3 Update Digitale Planungshilfe (DPF) Version 3.1.8

Die Digitale Planungshilfe (DPF) zum Festzuschuss-System wurde aktualisiert. Die Version 3.1.8 enthält die seit 1. Januar 2024 geltenden Festzuschussbeträge und steht auf der **Website der KZBV** unter **Zahnärzte ▸ Rund um die Praxis ▸ Digitale Planungshilfe (DPF)** zum Download bereit.

3.4 Laborpreise

Die Vergütungsvereinbarungen gewerblicher Laboratorien wurden zwischen den Krankenkassen und den Zahntechnikerinnungen in Sachsen abgestimmt.
Die neuen Preise, die im Durchschnitt um 4,22 Prozent gestiegen sind, gelten seit 1. Januar 2024 und wurden von den Vereinbarungspartnern zur Veröffentlichung freigegeben.

Die Laborpreise finden Sie auf **www.zahnaerzte-in-sachsen.de** unter **Praxis ▸ BEMA-Abrechnung ▸ Allgemeine Abrechnungsinformationen** bei **Zahntechnik**.

Als Stichtag für den Ansatz der Laborpreise gelten:
- für das praxiseigene Labor der Tag der Eingliederung
- für das gewerbliche Labor der Tag der Lieferung

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 11 / 01099 Dresden

3.5 Anpassung der Vergütungen in der gesetzlichen Unfallversicherung

Seit dem 1. Januar 2024 gelten folgende Vergütungen:

- Punktwert für zahnärztliche Leistungen **1,47 Euro**
- Gebühr für „Bericht Zahnschaden“ **23,74 Euro**
- Gebühr für die „Berufskrankheitenanzeige“ **18,86 Euro**

Das Gebührenverzeichnis für die Versorgung der Unfallverletzten und Berufserkrankten mit Zahnersatz und Zahnkronen bleibt unverändert.

3.6 Zahnarztwechsel während einer laufenden Parodontitistherapie

Wechselt ein Patient im Verlauf einer PAR-Therapie die Zahnarztpraxis, muss die neue Praxis entscheiden, ob sie:

a) die begonnene Behandlung fortsetzen kann
oder
b) eine neue PAR-Therapie beantragt.

a) Die Behandlung wird fortgesetzt
Für dieses Szenario ist im Bundesmantelvertrag – Zahnärzte (BMV-Z) keine Verfahrensweise vereinbart.
Daher sollte sich die neue Zahnarztpraxis mit der Krankenkasse zu dem Behandlungsfall in Verbindung setzen.

Zur Fortsetzung der Behandlung ist es erforderlich, dass der neuen Zahnarztpraxis alle relevanten Unterlagen, erhobenen Befunde und der Stand der Behandlung sowie der Abrechnung zur Kenntnis gegeben werden.
Zum Beispiel:

- Kopie/Ausdruck des genehmigten PAR-Status
- Röntgenbilder
- ggf. Daten der letzten AIT/CPT, Beginn der UPT, der zuletzt erbrachten UPT
- ggf. Ergebnisse der BEV, UPTd oder UPTg
- noch zur Verfügung stehende Leistungen.

Diese Angaben liegen nur dem vorherigen Behandler vollständig vor.
Daher kann lediglich der Patient die Informationen einholen und der neuen Zahnarztpraxis übermitteln oder die neue Zahnarztpraxis wendet sich (mit einer entsprechenden Schweigepflichtentbindung vom Patienten) an die vorherige Zahnarztpraxis.

b) Eine neue PAR-Therapie wird beantragt
Eine Verpflichtung zum Einstieg in eine laufende Behandlung besteht nicht.
Die neue Zahnarztpraxis kann einen neuen PAR-Status erstellen und zur Genehmigung an die Krankenkasse senden, wenn:

- die oben aufgeführten erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung gestellt werden
oder
- andere Gründe gegen eine Fortsetzung der Behandlung sprechen.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 11 / 01099 Dresden

4 Zulassung

4.1 Beschluss des Landesausschusses

zur Niederlassungs-beratung

Der Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen für den Freistaat Sachsen hat nach § 100 Absatz 1 SGB V in seiner Sitzung am 17. November 2023 über die Versorgungssituation beschlossen.

Diesen Beschluss finden Sie auf **www.zahnaerzte-in-sachsen.de** unter **Praxis ▸ Praxisgründung ▸ Register / Zulassung KZVS** bei **Niederlassungsberatung / Bedarfsplan**. Dies stellt gleichfalls die Veröffentlichung nach § 95 Abs. 1b S. 5 SGB V dar.

5 Allgemeine Verwaltungshinweise

5.1 Härtefallregelungen bei Zahnersatz für das Jahr 2024

Für gesetzlich versicherte Patienten mit geringem Einkommen gilt entsprechend § 55 Abs. 2 SGB V eine Härtefallregelung bei Zahnersatz. Das monatliche (Familien-)Bruttoeinkommen darf dafür folgende Grenzen nicht überschreiten:

Anzahl der Personen im Haushalt	Grenzwert*
Alleinstehende	1.414,00 Euro
mit einem Angehörigen	1.944,25 Euro
jeder weitere Angehörige	zusätzlich 353,50 Euro

* Quelle: Techniker Krankenkasse

5.2 Erste Kopie aus der Patientenakte kostenfrei

Seit Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) war unklar, ob Zahnärzte für die Herausgabe von Kopien aus der Patientenkartei noch Aufwendungsersatz verlangen können. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gesteht den Ärzten und Zahnärzten einen solchen Anspruch in § 630g Abs. 2 BGB zu. Nach der Regelung des Art. 15 Abs. 3 der DSGVO sind Auskünfte zu gespeicherten Daten jedoch kostenfrei zu erteilen.

Nunmehr hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Herausgabe einer ersten Kopie aus der Patientenkartei für den Patienten kostenfrei zu erfolgen hat. Damit können sich Zahnärzte nicht mehr auf die Regelung des § 630g Abs. 2 BGB berufen. Nur dann, wenn Patienten bereits eine Kopie ihrer Kartei erhalten haben und eine weitere erbitten, kann für diese weitere (wiederholte) Kopie Aufwendungsersatz verlangt werden. Wir bitten um Beachtung.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 11 / 01099 Dresden

5.3 Dokumentencenter: Erinnerungsmails für wichtige Dokumente

Inzwischen werden viele Dokumente bzw. Bescheide der KZV Sachsen nur noch über das persönliche Dokumentencenter (pers. Dokumentencenter) zur Verfügung gestellt.

In einer E-Mail mit dem Betreff: „Neue Dokumente in Ihrem pers. Dokumentencenter“ erfahren Sie jeweils, welche Dokumente eingegangen sind und ob dringender Handlungsbedarf gegenüber der KZV Sachsen besteht.

Erkennt das System, dass ein wichtiges Dokument nicht geöffnet wurde, erfolgt seit November 2023 automatisch der Versand von Erinnerungsmails mit dem Betreff: „Erinnerung – Wichtige Dokumente in Ihrem pers. Dokumentencenter“.
Die erste erreicht Sie nach 10 Tagen, die zweite nach 20 Tagen. Eine weitere Erinnerung folgt nicht.

Diese Mails sollen Sie unterstützen, damit Ihnen im Falle von Fristen kein Honorar oder die Widerspruchsmöglichkeit verloren gehen. Wenn es sich um Bescheide handelt, beginnen mit Bekanntgabe die Rechtsbehelfsfristen zu laufen.
Wir bitten Sie daher, diese Dokumente zeitnah zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls aktiv zu werden.

Beitrag im ZBS 12/23

Ausführliche Hinweise zum pers. Dokumentencenter finden Sie im **Zahnärzteblatt Sachsen 12/23** im Beitrag zur e-Fortbildung auf den Seiten 20/21.

5.4 Hinweise zur Einreichung von Zahnbehandlungsscheinen

Zur letzten Quartalsabrechnung erreichten die KZV Sachsen wieder sehr viele Abrechnungsscheine.

Die Zuordnung ist häufig schwierig, da weder Briefumschläge noch die einzelnen Scheine einen Hinweis auf die Praxis geben.

Daher bitten wir Sie, zur zügigen Prüfung der Leistungen und Weiterreichung dieser Abrechnungsscheine an die Kostenträger, folgende Hinweise für die nächsten Quartalsabrechnungen zu beachten.

- Versehen Sie jeden Schein auf der Vorderseite rechts oben mit der **Abrechnungsnummer**.
- Wenn es Ihr PVS-System ermöglicht, so erzeugen Sie bitte eine alphabetisierte Liste und reichen Sie diese mit den in **alphabetischer Reihenfolge** sortierten Scheinen ein. Damit ist ein Abgleich in der KZV Sachsen schneller möglich.
- Senden Sie alle Scheine **in nur einer Lieferung** an die KZV Sachsen.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 11 / 01099 Dresden

6 Service der Verwaltung

6.1 Vertragszahnärztliche Online-Fortbildungen der KZV Sachsen für das 1. Halbjahr 2024

Diese Fortbildungen umfassen Themen, wie die Vermeidung von Honorarberichtigungen, effektive Nutzung der Website der sächsischen Zahnärzte sowie Schulungen zu Abrechnung und Telematikinfrastruktur.

Fortbildungs-kalender

Die Online-Nutzer der Vorstands-Information klicken zur Anmeldung in der Tabelle direkt auf die Fortbildungsnummer. So gelangen Sie zum ausgewählten Seminar im Fortbildungskalender auf **www.zahnaerzte-in-sachsen.de.**

.

Fortbildungs-Nr.	Thema	Termin
KZVS D257/124	Digitales Informationsforum zu effektivem Website-Management	31.01.2024 13:00 Uhr
KZVS K254/324	Digitales Informationsforum der KZV Sachsen zur Telematikinfrastruktur	06.03.2024 13:00 Uhr
KZVS D253/324	Die Mehr- und Zusatzleistungen in der Kieferorthopädie	06.03.2024 14:00 Uhr
KZVS K260/1023	Fallstricke in der zahnärztlichen Arzneimittelverordnung – Seminar für Zahnärzte	20.03.2024 14:00 Uhr
KZVS K258/424	Die Abrechnung nach der neuen PAR-Richtlinie	10.04.2024 14:00 Uhr
KZVS K255/424	Honorarberichtigung vermeiden – Gutachten gut vorbereiten, was ist zu beachten	26.04.2024 13:30 Uhr
KZVS K259/923	Heilmittelverordnung praktisch gemacht	08.05.2024 13:30 Uhr
KZVS K256/524	Die Planung der PAR-Therapie – Seminar für Zahnärzte	29.05.2024 14:00 Uhr

Fragen hierzu beantwortet Ihnen gern das Team Qualität unter 0351 8053-539 oder 8053-533.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 11 / 01099 Dresden

Kurse der Fortbildungsakademie der LZK Sachsen

D 108/24	**Die moderne Parodontitistherapie – Das Spezial für den Praxisalltag** Simone Klein (Kurs für ZMP) 24.01.2024, 9:00-16:00 Uhr / Dresden
D 102/24	**Sich sicherer fühlen! – Deeskalation und praktische Selbstverteidigung** Stephan Kays (Kurs für Zahnärzte und Praxismitarbeiter) 24.01.2024, 14:00-18:00 Uhr / Dresden
D 60/24	**Infektionen der Mundhöhle, angrenzender Weichteile und der Kiefer – Zahnmedizin interdisziplinär** Dr. Dr. Christine Schwerin (Kurs für Zahnärzte) 26.01.2024, 14:00-19:00 Uhr / Dresden
D 61/24	**Patienten mit Blutgerinnungsstörung in der zahnärztlichen Praxis – was ist ambulant möglich!** Dr. Dr. Christine Schwerin (Kurs für Zahnärzte) 27.01.2024, 9:00-15:00 Uhr / Dresden
D 04/24	**Nicht jeder Zahn bricht durch** Prof. Dr. Angelika Stellzig-Eisenhauer (Kurs für Zahnärzte) 02.02.2024, 9:00-15:00 Uhr / Dresden
D 07/24	**Ernährung für Zahnmediziner (Onlinekurs)** Prof. Dr. Roland Frankenberger (Kurs für Zahnärzte) 06.02.2024, 19:00-21:00 Uhr / Online
D 52/24	**Qualitätsmanagement – Qualitätsförderung – Qualitätsbeurteilung (Onlinekurs)** Inge Sauer (Kurs für Zahnärzte und Praxismitarbeiter) 28.02.2024, 14:00-17:00 Uhr / Onlinekurs
D 08/24	**CMD Refresher – Update zur CMD Therapie** Dr. Andrea Diel (Kurs für Zahnärzte) 01.03.2024, 14:00-19:00 Uhr / Dresden
D 09/24	**Lupenbrille und Ergonomie – Die Qual der Wahl oder die Wahl der Qual** Jens-Christian Katzschner (Kurs für Zahnärzte) 01.03.2024, 15:00-19:00 Uhr / Dresden
D 10/24	**Bleiben Sie gesund und behandlungsfähig! – Alleinbehandlung ohne körperliche Belastungen** Jens-Christian Katzschner (Kurs für Zahnärzte) 02.03.2024, 9:00-15:00 Uhr / Dresden
D 11/24	**Behandlungsalgorithmus in der CMD-Therapie** Dr. Andrea Diel (Kurs für Zahnärzte) 02.03.2024, 9:00-17:00 Uhr / Dresden
D 12/24	**Der Mietvertrag für die Praxis – so wichtig und doch so wenig beachtet** RA Michael Goebel (Kurs für Zahnärzte) 06.03.2024, 14:00-18:00 Uhr / Dresden
D 110/24	**BEMA – sicherer Umgang mit der Kassenabrechnung für Einsteiger und Wiedereinsteiger** Helen Möhrke (Kurs für Praxismitarbeiter) 08.03.2024, 9:00-16:00 Uhr / Dresden
D 111/24	**Richtiges Beantragen und Abrechnen von ZE-Heil- und Kostenplänen (Teil 1)** Simona Günzler (Kurs für Praxismitarbeiter) 08.03.2024, 13:00-19:00 Uhr / Dresden
D 13/24	**Sächsischer Akademietag 2024** Referententeam (Kurs für Zahnärzte) 09.03.2024, 9:00-15:30 Uhr / Dresden

Für Rückfragen erreichen Sie die Fortbildungsakademie der LZK Sachsen unter 0351 8066-101.
Die detaillierten Kursausschreibungen und Anmeldemöglichkeit finden Sie online unter
www.zahnaerzte-in-sachsen.de.

Informationen der Landeszahnärztekammer Sachsen

Prüfungsaufrufe

Prüfungsaufruf 2. Ausbildungsjahr
1. Teil Gestreckte Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Der 1. Teil der Gestreckten Abschlussprüfung für Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr findet am **26.03.2024** in der Zeit von 9:00 Uhr – 11:15 Uhr statt.

Die Prüfungsanmeldung ist bis zum **01.02.2024** bei der Landeszahnärztekammer Sachsen einzureichen.
Prüfungsanmeldungen, die nach diesem Termin eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Prüfung beinhaltet nach der gültigen Ausbildungsverordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte folgende Prüfungsbereiche:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten
2. Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten

Die Teilnahme am 1. Teil der Gestreckten Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme am 2. Teil der Gestreckten Abschlussprüfung.

Prüfungsaufruf 3. Ausbildungsjahr
Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Die Abschlussprüfung für Auszubildende, die bis zum 30.09.2024 ihre Ausbildungszeiten zurückgelegt haben, findet am **11.04.2024** im schriftlichen Bereich und vom **23.05.-31.05.2024** im praktischen Bereich statt.

Die Prüfungsanmeldung ist bis zum **01.02.2024** bei der Landeszahnärztekammer Sachsen einzureichen und der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) einschließlich des erfüllten Röntgentestatnachweises bis zum **11.03.2024.**

Prüfungsanmeldungen, die nach dem 01.02.2024 bei der Landeszahnärztekammer Sachsen eingehen, können nicht berücksichtigt werden.